

	<p>Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, umfasst sind.</p> <p>Handelt es sich bei dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben um ein solches, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I. S. 3370) geändert worden ist, oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.</p> <p>(2) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt</p> <p>(3) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.</p>	<p>den Vorgaben über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Absatz 2 § 61 Absatz 2 entspricht unverändert § 63 Absatz 3 BauO 2000.</p>
	<p>§ 64 BauO NRW 2000 (aufgehoben)</p>	<p>§ 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p>
	<p>§ 65 BauO NRW 2000 Genehmigungsfreie Vorhaben</p>	<p>Zu § 62 Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>§ 62 regelt die Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben, die in der bisherigen Fassung der BauO 2000 im § 65 und im § 66 geregelt sind. Die Vorschrift regelt nur die Genehmigungsfreiheit bestimmter selbstständiger Bauvorhaben; der Grundsatz, dass ein als Ganzes genehmigungsbedürftiges Vorhaben nicht in genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Bestandteile aufgespalten betrachtet werden darf, bleibt unberührt. Ferner wird in Absatz 3 – anstelle der bisherigen grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit – für die Beseitigung bestimmter Anlagen ein Anzeigeverfahren eingeführt.</p> <p>Absatz 1 Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1 erfasst alle die Anlage betreffenden Vorgänge, die nicht nachfolgend in den Absätzen 2 und 3 gesondert angesprochen sind, also Errichtung, Änderung, Nutzungssänderung und ihre Beseitigung. Bei</p> <p>(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:</p> <p>(1) Nicht genehmigungsbefürftig sind:</p> <p>(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:</p>

	<p>der Bemessung des Umfangs der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen waren die Vorgaben des bundesrechtlichen Bauplanungsrechts zu berücksichtigen.</p> <p>§ 62 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 65 BauO 2000. Aufgrund einer besseren Übersichtlichkeit bekommt § 62 – wie es in der BauO 2000 bereits vorhanden war – eine Struktur, die sich grundsätzlich an der MBO orientiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nummer 1 regelt die nicht genehmigungsbedürftigen Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> Nummer 1 Buchstabe a (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1): redaktionelle Änderung der Begrifflichkeit von „Aborten“ zu „Toilette“; <p><i>Die Regelungen dienen der Entlastung der Verwaltung, der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung im Gebäude bis 75 m², Balkonverglastungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² sowie Freischankflächen bis 40 m² genehmigungsfrei gestellt werden.</i></p> Nummer 1 Buchstabe b wird neu aufgenommen und orientiert sich an der MBO. Buchstabe b stellt – neu – (Einzel-) Garagen mit bestimmten Abmessungen – wiederum außer im Außenbereich – nicht genehmigungsbedürftig. Da (materialrechtlich) zulässige Garagen nach näherer Maßgabe des § 12 BauNVO in den Baugebieten grundsätzlich allgemein zulässig sind, wird mit der Festsetzung eines Baugebiets mit der Errichtung in diesem zulässiger Bauvorhaben zugleich die Errichtung der dafür erforderlichen Garagen gleichsam in Kauf genommen. Jedenfalls bei kleinen und gleichsam „verkehrsüblichen“ Garagen – wie hier – bedarf es einer (besonderen) Sicherung der Anwendung des Bauplanungsrechts und einer „Anstoßwirkung“ für die Gemeinde nicht. <i>Die Regelungen dienen der Entlastung der Verwaltung, der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung indem Gebäude bis 75 m², Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² sowie Freischankflächen bis 40 m² genehmigungsfrei gestellt werden.</i>
Gebäude	<p>1. Gebäude bis zu 30 m² Brutto-Rauminhalt ohne Außenhalträume, Ställe, Aborten oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen,</p> <p>a) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Bruttogrundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich,</p> <p>b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Bruttogrundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich,</p> <p>c) Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb</p> <p>2. Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,</p> <p>3. Wochenhendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen,</p> <p>4. Gebäude bis zu 4,0 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nummer 1 Buchstabe c (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4): die Reihenfolge orientiert sich an der MBO. Materiell-rechtlich entspricht Nummer 1 Buchstabe c der bisherigen Regelung.

	nen,	trieb dienen,	
5.	Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m ² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des § 201 BauGB dienen,	d) Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1.600 m ² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuchs dienen,	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer 1 Buchstabe d (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5); die Reihenfolge orientiert sich an der MBO. Materiell-rechtlich entspricht Nummer 1 Buchstabe d der bisherigen Regelung.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung,	e) Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung,	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer 1 Buchstabe e (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6); die Reihenfolge orientiert sich an der MBO. Materiell-rechtlich entspricht Nummer 1 Buchstabe e der bisherigen Regelung.
7.	Schutzhütten für Wanderer,	f) Schutzhütten für Wanderer,	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer 1 Buchstabe f (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7) und Nummer 1 Buchstabe g (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11); die Reihenfolge orientiert sich an der MBO. Materiell-rechtlich entspricht Nummer 1 Buchstabe f der bisherigen Regelung. In Nummer 1 g wird Anregungen aus der Praxis gefolgt und die Tiefe von Terrassenüberdachungen von 3 m auf 4,5 m erhöht.
	Anlagen an und außerhalb von Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen und der Rückhaltebecken, Anlagen der Gewässerbenutzung wie Anlagen zur Entnahme von Wasser, Anlagen zur Einleitung von Abwasser, Stauanlagen, Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues, Deiche, Dämme und Stützmauern, mit Ausnahme von Gebäuden, Aufbauten und Überbrückungen,	7 a. Anlagen an und in oberirdischen Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen und der Rückhaltebecken, Anlagen der Gewässerbenutzung wie Anlagen zur Entnahme von Wasser, Anlagen zur Einleitung von Abwasser, Stauanlagen, Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues, Deiche, Dämme und Stützmauern, mit Ausnahme von Gebäuden, Aufbauten und Überbrückungen,	<p>(siehe Begründung bei Buchstabe a)</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonüberdachungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze. h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. I S. 2146) geändert worden ist, <ul style="list-style-type: none"> i) Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen, die nicht zu Dauerwohnzwecken dienen dürfen,

		sich daher in einem Erholungsgebiet aus.
2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen	<p>Nummer 2 stellt – neu – bestimmte Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (im Sinne des Sechsten Abschnitts des Dritten Teils, §§ 39 ff.) genehmigungsfrei. Dazu zählen auch Ladestationen zu Elektrofahrzeugen. Maßgeblich dafür ist, dass die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, soweit sie sicherheitsrelevant sind, bei der (Erst-) Errichtung von Gebäuden – soweit Bauordnungsrecht geprüft wird – Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind oder (etwa im Rahmen des Brandschutzkonzepts) durch entfallende bauaufsichtliche Prüfungen ersetzende kompensatorische Vorkehrungen erfasst werden. Entsprechendes gilt für Änderungen, die konzeptionell in den Gebäudebestand eingreifen, jedenfalls dann, wenn dadurch von bauordnungsrechtlichen Anforderungen abgewichen wird, sodass eine Entscheidung nach § 69 erforderlich wird.</p> <p>Von der Genehmigungsfreiheit von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung werden ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchstabe a: Freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, • Buchstabe b: Aufzüge in Sonderbauten (BauO 2000: § 64 Absatz 1 Nummer 17) sowie • Buchstabe c: Lüftungsanlagen, raumlufentechnische Anlagen, Warmwasserheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die Gebäudetrennwände und, außer in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, Geschosse überbrücken. <p>Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird im Katalog der nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben mit der neuen Nummer 3 eine eigenständige Regelung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung von Feuerungs- und anderen Energieerzeugungsanlagen geschaffen: <i>Die Aufzählung dieser Anlagen ist entbehrlich, da sie bereits von Nummer 2 erfasst sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 3 Buchstabe a (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44 Buchstabe a und § 65 Absatz 2 Nummer 3) und Nummer 3 Buchstabe b (neu): in den neu gestalteten Nummer 3 Buchstabe a werden Vorschriften über Solaranlagen zusammengeführt, die in der BauO 2000 im § 65 auf 	
	<p>a) freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,</p> <p>b) Aufzüge in Sonderbauten (§ 50),</p> <p>c) Lüftungsanlagen, raumlufentechnische Anlagen, Warmwasserheizungen, Installationsschächte und -kanäle, die Gebäudetrennwände und, außer in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, Geschosse überbrücken;</p> <p>3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie von Feuerungs- und anderen Energieerzeugungsanlagen:</p> <p>a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p>	

	<p>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtänge je Grundstücksgrenze bis zu 9 m,</p>	<p>zwei Absätze verteilt waren. Der Oberbegriff „Solaranlagen“ umfasst sowohl Solarenergieanlagen als auch Sonnenkollektoren. Im Hinblick auf die Genehmigungsfreiheit der Anlage kann somit die Frage, ob die durch die Solaranlage erzeugte Energie dem Eigengebrauch dient oder ins Stromnetz eingespeist wird, dahinstehen. Neben Anlagen in und an Dach- und Außenwandflächen sind nach der Neuregelung auch Anlagen auf solchen Flächen erfasst, so dass die Anlagen nicht mehr in die Dachfläche oder die Fassade eingelassen sein müssen, sondern auch aufgeständert sein können, was insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Solaranlagen auf Flachdächern von Bedeutung ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ferner ist zur Klarstellung auch die mit der Errichtung der Anlage gegebenenfalls verbundene Änderung der Nutzung des Gebäudes oder - im Hinblick auf die nun freigestellten aufgeständerten Anlagen - seiner äußeren Gestalt von der Freistellung erfasst. Die materielle Rechtslage bleibt von dieser Genehmigungsfreiheit allerdings unberührt, so dass ggf. die Vorschriften des Bauplanungsrechts zu beachten sind.
	<p>c) Kleinvindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten,</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nummer 3 Buchstabe c (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b und § 65 Absatz 2 Nummer 4); in der neu gestalteten Nummer 3 Buchstabe c werden Regelungen zusammengeführt, die in der BauO 2000 bisher im § 65 auf zwei Absätze verteilt waren. Materiell-rechtliche Änderungen treten dadurch nicht ein.
	<p>d) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen sowie Wärmepumpen jeweils unter den Voraussetzungen des Satz 2 und des § 42 Absatz 7 Satz 3,</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nummer 3 Buchstabe d (BauO 2000: § 66 Satz 1 Nummer 2); in der BauO 2000 gibt es neben dem § 65 „Genehmigungsfreie Vorhaben“ auch den § 66 „Genehmigungsfreie Anlagen“. Um zu einer höheren Transparenz der Regelungsinhalte zu kommen, werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf die §§ 65 und 66 – wie eingangs erläutert – zusammengeführt. § 66 Satz 1 Nummer 2 BauO 2000 wird daher in § 61 „Genehmigungsfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen“ unter Nummer 3 überführt. Durch den Verweis auf den – neu eingefügten – Satz 2 im Absatz 1 wird gleichzeitig klargestellt, dass diese Anlagen (in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und in Serie hergestellte Brennstoffzellen sowie Wärmepumpen einer Bescheinigung unter den dort genannten Voraussetzungen bedürfen. Blockheizkraftwerke dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen becheinigt worden ist (vgl. § 42 Absatz 7 Satz 3). Materiell-
	<p>Bauteile</p> <p>8. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege,</p> <p>8 a. Verkleidungen von Balkonbrüstungen,</p> <p>8 b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,</p>	

Versorgungsanlagen, Leitungen, Behälter, Abwasserbehandlungsanlagen, Aufzüge	<p>rechtlich ändert sich durch die Straffung und das Zusammenführen der bisherigen Vorschriften nichts.</p> <p>Nummer 4 regelt die Genehmigungsfreiheit für Anlagen der Ver- und Entsorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 4 Buchstabe a entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 46 BauO 2000.
<p>9. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und Installationskanäle, die keine Gebäudetrennwände und - außer in Gebäuden geringer Höhe - keine Geschosse überbrücken; § 66 Satz 1 Nr. 7 bleibt unberührt,</p> <p>9 a. bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m² Grundfläche und 4 m Höhe,</p> <p>10. Energieleitungen einschließlich ihrer Masten und Unterstützungen, Behälter und Flachsilos bis zu 50 m³ Fassungsvermögen und bis zu 3,0 m Höhe außer ortsfesten Behältern für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase und offene Behältern für Fauch- und Flüssigmist, Abwasserbehandlungsanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,</p> <p>12 a. Aufzüge, mit Ausnahme solcher in Sonderbauten (§ 54),</p> <p>Kernenergieanlagen, Sprengstofflager, Füllanlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nummer 4 Buchstabe b (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a): Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in der BauO 2000. Es erfolgt in Bezug auf die Höhe eine Anpassung von bisher 4 m auf künftig 5 m. • Nummer 4 Buchstabe c entspricht § 66 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 BauO 2000. Die aufgeführten Anlagen sind nur unter der Voraussetzung des – neu eingefügten – Satz 2 in Absatz 1 genehmigungsfrei gestellt. Materialien-rechtlich ändert sich durch die Straffung und das Zusammenführen der bisherigen Vorschriften nichts. • Nummer 4 Buchstabe d (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 5 und 6 BauO 2000. Die aufgeführten Anlagen sind nur unter der Voraussetzung des – neu eingefügten – Satz 2 in Absatz 1 genehmigungsfrei gestellt. Materialien-rechtlich ändert sich durch die Straffung und das Zusammenführen der bisherigen Vorschriften nichts. <p>12 b. Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen,</p> <p>12 c. bauliche Anlagen, die ausschließlich zur Lagerung von Sprengstoffen dienen,</p> <p>12 d. Füllanlagen für Kraftfahrzeuge an Tankstellen, Einfriedungen, Stützmauern, Brücken</p> <p>13. Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,</p>

14. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich (§ 201 des Baugesetzbuches) oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite, Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche,	Masten, Antennen und ähnliche Anlagen und Einrichtungen	
15.	Unterstützungen von Seilbahnen, Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sendeantennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige nach der Nummer 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußereren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeantenne oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet wird,	5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10 m, sonstige Antennen und Sendeantennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, zugehörige nach der Nummer 4 Buchstabe b zulässige Versorgungseinheiten, der Austausch einzelner Antennen an bestehenden Masten und die Änderung der Nutzung oder der äußereren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeantenne oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet wird,
16.		b) ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden, c) Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen,
17.		d) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
18.		e) Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10 m,
19.		
20.		
21.		
22.		
23.	Flutlichtanlagen bis zu 10,0 m Höhe über der Geländeoberfläche,	

Nummer 5 regelt die Genehmigungsfreiheit für Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

- Nummer 5 Buchstabe a (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 18): die Regelung in Nummer 5 Buchstabe entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Vorschrift. Die Regelung wird dahingehend ergänzt, dass beim Austausch von Antennen an nicht genehmigungsfreien Sendemasten kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.
- Nummer 5 Buchstabe b entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 19 BauO 2000.
- Nummer 5 Buchstabe c (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 10, 17 und 22): in der neu gestalteten Nummer 5 Buchstabe c gehen Regelungsinhalte auf, die in der BauO 2000 bisher an drei Stellen gesondert genannt wurden. Infolge der Anpassung an die MBO werden nun auch Masten und Unterstützungen für Sirenen (im Sinne des Bevölkerungsschutzes) genehmigungsfrei gestellt.
- Nummer 5 Buchstabe d nimmt neu Masten in die Genehmigungsfreiheit auf, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden (zum Beispiel Maibaume).
- Nummer 5 Buchstabe e (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 23): Nummer 5 Buchstabe e stellt – geändert zur BauO 2000 – Flutlichtmasten auf Sportanlagen genehmigungsfrei, die – da sie mindestens in aller Regel bestehenden Sportanlagen o. ä. zugedordnet sind – für sich genommen keine (zusätzlichen) baurechtlichen Probleme aufwerfen und auch die gemindlde Planungshoheit nicht tangieren. Dariüber hinaus sind Flutlichtmasten außerhalb von Sportanlagen nur bis zu einer Höhe von 10 m genehmigungsfrei gestellt; dies entspricht der bisherigen Vor-

<p>Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze</p> <p>24. nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m², überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m²,</p> <p>25. überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m²,</p> <p>26. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche außer in Wohngebieten und im Außenbereich,</p> <p>27. unbefestigte Lagerplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte,</p>	<p>f) Blitzschutzanlagen,</p> <p>6. folgende Behälter:</p> <p>a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für sonstige verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt von bis zu 6 m³,</p> <p>b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³,</p> <p>c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m, außer offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,</p> <p>d) Gärftitterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,</p>	<p>schrift aus § 65 Absatz 1 Nummer 23 BauO 2000.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 5 Buchstabe f entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 20 BauO 2000. <p>Nummer 6 regelt die Genehmigungsfreiheit für Behälter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 6 Buchstabe a nimmt einen Regelungsinhalt aus § 66 Satz 1 Nummer 4 BauO 2000 auf. Die bisherige Vorschrift wird auf die Genehmigungsfreiheit für ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t ausgedehnt. Neben der damit erfolgten Anpassung an die MBO harmonisiert diese Regelung nun auch mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (hier: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). • Nummer 6 Buchstabe b nimmt einen weiteren Regelungsinhalt aus dem bisherigen § 66 Satz 1 Nummer 4 BauO 2000 unter Berücksichtigung von Anpassungen an die MBO auf. Die bisher enthaltene Regelung über Flachsilos wird in die neue Nummer 6 Buchstabe e überführt. • Nummer 6 Buchstabe d nimmt neu Gärftitterbehälter – ohne Größen-, aber mit einer Höhenbegrenzung – sowie regional teilweise noch vorhandene Schnitzelgruben in die Genehmigungsfreiheit auf. Die bisher in § 65 Absatz 1 Nummer 11 BauO 2000 enthaltene und mit einer Größenbegrenzung versehenen Regelung über Flachsilos wird insoweit ausgeweitet. Flachsilos sind ortsfeste Anlagen, in denen Gärftutter (Silage) hergestellt und gelagert wird. Eine Sonderform von Flachsilos sind Silierplatten, die lediglich aus einer Bodenplatte bestehen. Gemäß DIN 11622-2 erfordern Flachsilos eine Ausführung mit einem hohen Widerstand gegen chemische Angriffe und einen hohen Frostwiderstand. • Nummer 6 Buchstabe e stellt Kompost- und ähnliche Anlagen genehmigungsfrei. Neben der damit erfolgten Anpassung an die MBO harmonisiert diese Regelung nun auch mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (hier: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- <p>e) Kompost- und ähnliche Anlagen sowie</p>
--	--	---

	<p>Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Beispielsweise werden für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von weniger als 10 t je Tag sind gemäß der 4. BlmSchV Verfahrensfreiheiten vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserbecken f stellt Wassergebecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ genehmigungsfrei; die Einschränkung des bisherigen § 65 Absatz 1 Nummer 30 BauO 2000 „außer im Außenbereich“ entfällt. Damit wird die Regelung an die MBO inhaltlich angepasst.
f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m ³ ,	<p>7. folgende Mauern und Einfriedungen:</p> <p>a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,</p> <p>b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 2011 Baugesetzbuch dienen,</p> <p>8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,</p> <p>9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 400 m²,</p> <p>10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:</p> <p>a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,</p>
	<p>Bauliche Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung</p> <p>Nummer 7 regelt die Genehmigungsfreiheit für Mauern und Einfriedungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 7 Buchstabe a und b greifen die bisher in § 65 Absatz 1 Nummern 13, 14 und 16 BauO 2000 enthaltenen Regelungsinhalte auf und passen diese redaktionell an die MBO an. <p>Nummer 8 stellt neu die – baurechtlich in aller Regel nicht relevanten – privaten Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässe mit einer lichten Weite bis zu 5 m sowie Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m genehmigungsfrei. Eine Regel für Brücken und Durchlässe mit einer Lichtweite bis zu 5 m war bisher in § 65 Absatz 1 Nummer 15 BauO 2000 geregelt. Es handelt sich um eine Anpassung an die MBO.</p> <p>Nummer 9 entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 42 BauO 2000 und passt diese redaktionell an die MBO an.</p> <p>Nummer 10 regelt die Genehmigungsfreiheit für Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 10 Buchstabe a (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 30 BauO 2000): die Genehmigungsfreiheit für Wassergebecken in der genannten Größe wird auf die dazugehörende luftgetragene Überdachung ausgeweitet. Es handelt sich um eine Anpassung an die MBO. Luftgetragene Überdachungen bestehen aus einer elastischen, am Boden abgedichteten Hülle, in der mit einem Gebläse ein

	<p>leichter Überdruck erzeugt wird. Durch diesen Überdruck wird die Hülle getragen. Es ist nicht erforderlich, derartige Überdachungen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 10 Buchstabe b (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 32); die bisherige Regelung wird in Anpassung an die MBO um die Genehmigungsfreiheit von Rutschbahnen ergänzt.
	<p>b) Sprungschanzen, Sprungtüme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,</p> <p>c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,</p> <p>d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zeit- und Wochenendplätzen,</p> <p>e) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen,</p> <p>f) Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer darüber befindlichen Nutzungssänderung einer Gaststätte oder eine Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks, oder eine Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² sowie Freischankflächen bis 40 m² genehmigungsfrei gestellt werden.</p>
	<p>28. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen,</p> <p>29. bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielflächen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Tribünen,</p> <p>30. Wasserbecken bis zu 100 m³ Fassungsvermögen außer im Außenbereich,</p> <p>31. Landungsstege,</p> <p>32. Sprungschanzen und Sprungtüme bis zu 10,0 m Höhe,</p> <p>31. folgende tragende und nichttragende Bauteile:</p>
	<p>a) nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege,</p> <p>b) eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb Gebäuden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 11 Buchstabe a entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 8 BauO 2000. <p>Nummer 11 regelt die Genehmigungsfreiheit tragender und nichttragender Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 11 Buchstabe b (BauO 2000: § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1); die neue Nummer 11 Buchstabe b überführt einen Sachverhalt in den Katalog der Genehmigungsfreiheiten der bisher in § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauO 2000 geregelt war. Im Gegensatz dazu steht eine Ände-

	<p>nung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden, die die Standsicherheit derselben berühren: In diesen Fällen benötigt die Bauherrin oder der Bauherr eine schriftliche Bescheinigung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen, der die Unbedenklichkeit der Maßnahme(n) bestätigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 11 Buchstabe c stellt – neu in Anpassung an die MBO – Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen frei. Halbsatz 2 verweist auf die Regelungsschränkung in Nummer 11 Buchstabe a Halbsatz 2. Dies gilt nicht für Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege. Insofern wird von der MBO abgewichen. • Nummer 11 Buchstabe d (BauO 2000: § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2): die neugestaltete Nummer 11 Buchstabe b nimmt einen Regelungsinhalt aus dem bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauO 2000 auf und nimmt – neu – die brandschutzrelevanten Außenverkleidungen an Hochhäusern aus der Genehmigungsfreiheit aus. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Regelungen der EnEV werden auch Maßnahmen der Wärmedämmung in den Katalog der genehmigungsfreien Bauvorhaben – neu – aufgenommen. Auch wenn das Aufbringen einer Dämmung auf Wände bereits unter den Bezugspunkten der Außenwandbekleidung subsumiert werden könnte, werden Maßnahmen zur Wärmedämmung nun ausdrücklich genannt. Ferner ist durch den neuen Buchstabe e (siehe unten) auch das Aufbringen einer Dämmung auf Dächer erfasst. Sodann örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und/oder über besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie von Denkmälern und Naturdenkmälern bestehend, bestehen, gehen diese der Genehmigungsfreiheit der Nummer 11 Buchstabe d vor. • Nummer 11 Buchstabe e stellt – neu – Bedachungen einschließlich der Dämmung von Dächern genehmigungsfrei, ausgenommen bei Hochhäusern. • Nummer 11 Buchstabe f entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 8a BauO 2000. <p>Nummer 12 regelt die Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen:</p> <p>c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, Nummer 11a Halbsatz 2 gilt entsprechend,</p> <p>d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen; örtliche Bauvorschriften nach § 89 sind zu beachten,</p> <p>e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern,</p> <p>f) Verkleidungen von Balkonbrüstungen,</p> <p>12. folgende Werbeanlagen:</p> <p>Werbeanlagen, Warenautomaten</p>
--	---

33.	Werbeanlagen und Hinweiszichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 bis zu einer Größe von 1 m ² ,	<p>a) Werbeanlagen und Hinweiszichen nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 bis zu einer Größe von 1 m²,</p> <p>b) Warenautomaten,</p> <p>c) Werbeanlagen, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 12 Buchstabe a und b entspricht den bisherigen Regelungen in § 65 Absatz 1 Nummer 33 und 36 (Warenautomaten) BauO 2000. • Nummer 12 Buchstabe c greift bisher im § 65 Absatz 1 Nummern 34 und 35 BauO 2000 enthaltene Regelungsinschläge auf und entwickelt diese – unter Anpassung an die MBO – weiter: Es werden Werbeanlagen genehmigungsfrei gestellt, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, ausgenommen – wegen etwaiger planungsrechtlicher Relevanz – im Außenbereich. Die frühere Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 34 BauO 2000 enthielt eine Einschränkung „für die Dauer der Veranstaltung“. Durch diese Einschränkung war keine wirksame Werbung für eine vorübergehende Veranstaltung genehmigungsfrei möglich gewesen. Durch die neue zeitliche Bestimmtheit wird der Regelungsinhalt materiell-rechtlich konkretisiert. • Nummer 12 Buchstabe d stellt – neu – Hinweisschilder an Orteinfahrten genehmigungsfrei, die diesem Standort typischerweise funktional zugeordnet und deshalb auch unter dem Gesichtspunkt ortsplänerischer und -gestalterischer Interessen ohne weiteres hinnehmbar sind. Nummer 12 Buchstabe d stellt – neu – Hinweisschilder an Nummer 33a): die neugestaltete Nummer 12 Buchstabe e begründet eine Genehmigungsfreiheit für Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu einer Höhe von 10 m (vgl. § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c). Unter dem Blickwinkel des Schutzes der gemeindlichen Planungshoheit sind diese Werbeanlagen als – gleichsam – „Zubehör“ der festgesetzten Baugebiete und der zusätzlich genannten Anlagen nicht zusätzlich relevant.
		<p>33. a. Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m</p> <p>e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m</p> <p>sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p>
		<p>33. a. Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsorten, sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen,</p> <p>33. b. Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen,</p> <p>34. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,</p> <p>35. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,</p> <p>36. Warenautomaten,</p>

<p>im Nachhinein an entsprechende Satzungsvorgaben angepasst werden müssen, entstehen zum Teil erhebliche Mehraufwendungen für die Gewerbetreibenden. Darüber hinaus wird die Bauaufsicht mit aufwändigen ordnungsbehördlichen Verfahren belastet. Ein Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung ist in der Regel einfacher und für den Bauherrn mit weniger Kosten verbunden als ein nachträgliches ordnungsbehördliches Vorgehen.</p>	<p>Nummer 13 regelt die Genehmigungsfreiheiten für vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 13 Buchstabe a entspricht der bisherigen Regelung aus § 65 Absatz 1 Nummer 45 BauO 2000. • Nummer 13 b wird an den Inhalt der MBO angepasst. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 65 Absatz 1 Nummer 44 BauO 2000. Da es sich bei Hilfseinrichtungen zur statistischen Sicherung von Bauzuständen nicht um technisch einfache Maßnahmen handelt, werden diese künftig nicht mehr genehmigungsfrei gestellt. Diese Verfahrensweise entspricht darüber hinaus der wie sie in nahezu sämtlichen anderen Landesbauordnungen geregelet worden ist. • Nummer 13 Buchstabe c wird neu in Anpassung an die MBO aufgenommen. • Nummer 13 Buchstabe d (BauO 2000: § 65 Absatz 1 Nummer 39): in Nummer 13 Buchstabe d wird auf die bisher in § 65 Absatz 1 Nummer 39 BauO 2000 enthaltene zeitliche Einschränkung („für kurze Zeit dienen“) verzichtet, da dies dem Begriff „Behelfsbau“ immanent ist. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die MBO. • Nummer 13 Buchstabe e und Buchstabe f entsprechend den bisher geltenden Regelungen in § 65 Absatz 1 Nummer 40 und 41 BauO 2000.
<p>13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, b) Gerüste, c) Toilettewagen, d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen, e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländen errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten, 	<p>Vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen</p>

37.	Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,	
38.	Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,	
39.	Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe für kurze Zeit dienen,	
40.	bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind,	f) bauliche Anlagen die zu Straßenfesten, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
41.	bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,	g) ortsveränderliche und fahrbereit aufgestellte Anlagen zur Haltung von Geflügel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Aufstellung von maximal 800 Hühnern dienen, sofern die Anlage maximal vier Wochen an einem Standort verbleibt und frühestens nach acht Wochen wieder auf diesen umgesetzt wird,
		• Nummer 13 Buchstabe g wird neu in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht aufgenommen: Eine Haltung von Geflügel in mobilen Ställen wird nur für solche Landwirte geschaffen, die Freilandhaltung und die ökologisch-biologische Haltung von Geflügel betreiben. Mit der Begrenzung auf maximal 800 Hühner sind kleine und mittlere Stallgrößen umfasst. Die konventionelle Bodenhaltung, die mit größeren Tierhaltungsbeständen in zumeist regulär festen Stallgebäuden zum Einsatz kommt, ist von

der Genehmigungsfreiheit nicht umfasst. Für Freilandhaltung und die ökologische-biologische Haltung von Geflügel sind durch europäische Rechtsnormen Auslaufflächen, zum Beispiel bei Hühnern von 4 m² pro Huhn, vorgegeben. Die Umschreibung des Geflügelstalls als „ortsveränderlich genutzt“ und „fahrbereit aufgestellt“ stellt klar, dass der Stall nur vorübergehend an einem Ort aufgestellt werden darf und nicht als Ersatz für eine ortsfeste bauliche Anlage.

Bei der grundsätzlichen Frage der Genehmigungsfreistellung der ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Geflügelställe sind insbesondere bauplanungsrechtliche Belange zu berücksichtigen. Einer landesrechtlichen Genehmigungsfreistellung sind dort Grenzen gesetzt, wenn sie bodenrechtlich relevante Vorhaben der Anwendung der §§ 29 ff. BauGB erzielt. Die Gefahr des Entgegenstehens oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Belebung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB durch die Genehmigungsfreistellung ortsveränderlich genutzter und fahrbereit aufgestellter Geflügelställe wird durch die Einschränkungen bei der Flächeninanspruchnahme gemindert. Zudem bedeutet einebauordnungrechtliche Genehmigungsfreistellung von (baulichen) Anlagen keineswegs die Zulässigkeit nach anderen Rechtsbereichen, denn gemäß § 58 Absatz 2 müssen genehmigungsfreie Baumaßnahmen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige erfüllen. Für die Einhaltung des Rechts ist die Bauherin oder der Bauherr bzw. die Landwirtin oder der Landwirt selbst verantwortlich.

Nummer 14 regelt die Genehmigungsfreihheiten für Plätze:

- Nummer 14 Buchstabe a (BauO 2000; § 65 Absatz 1 Nummer 27); die neugestaltete Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 27 BauO 2000, ergänzt um die Regelungsinhalte des Baugesetzbuches.
- Nummer 14 Buchstabe b entspricht der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 24 BauO 2000.
- Nummer 14 Buchstabe c vereint Regelungen, die sich in der BauO 2000 an zwei Stellen in den Genehmigungsfreie-

14. folgende Plätze:

- a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1, 201 Baugesetzbuch dienen,
- b) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich,
- c) nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m²,

		<p>heiten finden: § 65 Absatz 1 Nummer 24 und 41a BauO 2000. Mit Nummer 14 Buchstabe c werden nicht überdachte Stellplätze bis zu einer Größe von 100 m² und deren Zugänge und Zufahrten, mit Ausnahme solcher nach § 5, genehmigungsfrei gestellt. Die Regelung betrifft (nur noch) „freiwillige“, also nicht nach § 49 Absatz 1 in Verbindung mit der örtlichen Bauvorschrift erforderliche Stellplätze. Denn diese notwendigen Stellplätze sind Bestandteil dessen, dem sie funktional zugeordnet sind, und unterliegen daher bereits ggf. der Genehmigungsfreistellung (§ 62) oder den sich aus § 63 ergebenden Verfahrerenserleichterungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 14 Buchstabe d stellt – neu – Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 genehmigungsfrei. Sofern eine örtliche Bauvorschrift über Kinderspielplätze erlassen worden ist, ist diese zu beachten.
	d) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1,	<p>Nummer 15 regelt die Genehmigungsfreiheiten für sonstige Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nummer 15 Buchstabe a regelt wie bisher in § 65 Absatz 1 Nummer 25 BauO 2000 die Genehmigungsfreiheit für nicht überdachte Abstellplätze für Fahrräder bis zu insgesamt 100 m² - sowie im Gegensatz zu Nummer 14 Buchstabe c – auch überdachte Abstellplätze für Fahräder gleicher Größe. • Nummer 15 Buchstaben b bis d entsprechen den bisherigen Regelungsinhalten in § 65 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe d, 43 und 45 BauO 2000.
41 a. Zugänge und Zufahrten, ausgenommen solche nach § 5,	15. folgende sonstige Anlagen:	<p>a) überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m²,</p> <p>b) Füllanlagen für Kraftfahrzeuge an Tankstellen,</p> <p>c) Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe,</p> <p>d) Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen,</p> <p>e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrtanlagen und Teppichstangen.</p>
42. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 400 m ² Fläche haben,	3. Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe,	<p>Nummer 15 Buchstabe e vereint Regelungsinhalte der BauO 2000 mit denen der MBO: Während bisher in § 65 Absatz 1 Nummer 47 BauO 2000 die Fahrzeugwaagen, in § 65 Absatz 1 Nummer 48 BauO 2000 Hochsitze und in § 65 Absatz 1 Nummer 49 BauO 2000 ein allgemeiner Katalog von Beispielen sowie einen Auffangraum bestand für andere unbedeutende Anlagen und Teile von Anlagen enthielt, wird dies nun in der neu gestalteten Nummer 15 Buchstabe e geregelt. Die Liste der Beispiele umbedeutender baulicher Anlagen im Sinne des § 61 Absatz 1 werden kleinere Überdachungen von Hauseingängen und Kellern lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vor-</p>
43. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:	44. a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen,	<p>Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vor-</p>
45. Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen,	b) Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Mischgebieten,	
46. Brunnen,	c) Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie	
47. Fahrzeugwaagen,	Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie	
48. Hochsitze,	Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie	
49. unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 48 erfasst	Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie	

sind, wie Teppichstangen, Markisen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 m³.

Schriften entsprechen. § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

Ier treppen aufgenommen, weil sie in der Praxis zu häufigen Fragen Anlass gegeben haben; die Angabe einer maximalen Größe wird die Rechtssicherheit erhöhen.

Aus § 61 Absatz 1 BauO 2000 wurden folgende Regelungs-inhalte nicht in diesen Gesetzentwurf übernommen:

- § 61 Absatz 1 Nummer 7a und 31 BauO 2000: Bisher wurden Anlagen an und in oberirdischen Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen und der Rückhaltebecken, Anlagen der Gewässerbennutzung wie Anlagen zur Entnahme von Wasser, Anlagen zur Einleitung von Abwasser, Stauanlagen, Anlagen zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbau, Deiche, Dämme und Stützmauern, mit Ausnahme von Gebäuden, Aufbauten und Überbrückungen sowie Landungssteige genehmigungsfrei gestellt. Infolge der Anpassung des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht an die MBO erfolgt eine Aufnahme von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern oder Benutzungsanlagen oder Gewässeraufbauten in § 60 – Vorrang anderer Gestattungsverfahren. Vor diesem Hintergrund wäre eine Aufnahme der genannten Anlagen in § 61 redundant.

• § 61 Absatz 1 Nummer 12 BauO 2000: Über diese Regelung wurden bisher Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden genehmigungsfrei gestellt. Im Zuge der Neugestaltung des § 60 – Vorrang anderer Gestattungsverfahren – wurde der MBO folgend, in § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind, geregelt. Vor diesem Hintergrund wäre auch hier eine Aufnahme der genannten Anlagen in § 61 redundant.

- § 61 Absatz 1 Nummer 21 BauO 2000: Über diese Regelung wurden bisher Signalhochbauten der Landesvermessung genehmigungsfrei gestellt. Da diese Anlagen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr existieren, kann die bisherige Regelung ersatzlos entfallen.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird eine Regelung in den § 61 aufgenommen, die der bisher geltenden Vorschrift aus § 66 Satz 2 BauO 2000 entspricht. Über den Verweis in § 74 Absatz 5 (Baugenehmigung, Baubeginn) wird sichergestellt, dass die

	<p>Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren und diese Unterlagen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben haben.</p> <p>Absatz 2 Der neu gestaltete § 62 Absatz 2 wird an die Inhalte der MBO angepasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden; die nicht geringfügige Änderung dieser Bauteile, wenn eine Sachkundige oder ein Sachkundiger der Bauherrin oder dem Bauherrn die Ungefährlichkeit der Maßnahme schriftlich bescheinigt,
(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:	<p>(2) Nicht genehmigungsbefürftig ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden; die nicht geringfügige Änderung dieser Bauteile, wenn eine Sachkundige oder ein Sachkundiger der Bauherrin oder dem Bauherrn die Ungefährlichkeit der Maßnahme schriftlich bescheinigt, 2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfügung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht, 3. die mit Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, 4. die mit Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Mischgebieten, 5. Nutzungsänderungen, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre, 6. das Auswechseln von gleichartigen Teilen haustechnischer Anlagen, wie Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen, 7. das Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen,

8. die Instandhaltung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen.	<p>1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach den §§ 64, 65 in Verbindung mit § 68 als für die bisherige Nutzung in Be- tracht kommen,</p> <p>2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.</p>	<p><i>Nicht genehmigungsbedürftig ist eine zeitlich begrenzte Ände- rung der Nutzung von Räumen zu Übernachtungszwecken im Rahmen von erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen. § 33 ist zu beachten.</i></p> <p>(3) Der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 bedarf keiner Baugenehmigung. Dies gilt auch für den Abbruch oder die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. genehmigungsfreien Anlagen nach § 66, 2. Gebäuden bis zu 300 m³ umbauten Raum, 3. ortsfesten Behältern, 4. luftgetragenen Überdachungen, 5. Mauern und Einfriedungen, 6. Schwimmbecken, 7. Regalen,
		<p>Über § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird der Kreis der nicht genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderungen erweitert, indem nur noch solche Anforderungen an die neue Nutzung zur Genehmigungspflicht der Nutzungsänderung geführt werden, die im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 Prüfgegenstand sein können, und zwar – wegen der in die Regelung einbezogenen Unberehrtheitsklausel des § 64 Satz 2 i.V.m. § 66 – auch, wenn es sich um von dem im Rahmen der bautechnischen Nachweise abzuarbeitende bauordnungsrechtliche Anforderungen handelt.</p> <p>§ 62 Absatz 2 Nummer 2 stellt konsequent und ergänzend zu Absatz 1 die Nutzungsänderung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ihrerseits nicht genehmigungsbedürftig. Die Regelung schließt damit die bisher gesondert in § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7 BauO 2000 geregelten Inhalte ein.</p> <p><i>Nur bei einer besonders einfach gelagerten Fallkonstellation, in der durch die erweiterte Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind, ist es sinnvoll, auf eine präventive Prüfung der Bauaufsichtsbehörden zu verzichten. Eine solche Fallkonstellation ist unter den Voraussetzungen in der oben genannten Fassung der Vorschrift gegeben. Hiervon kann bei einer zeitlich begrenzten, vorübergehenden Nutzung ausgegangen werden. Eine solche zeitlich begrenzte, vorübergehende Nutzung zu Übernachtungszwecken ist bspw. anzunehmen, wenn Übernachtungen nur an einem oder zwei Wochenenden pro Jahr stattfinden. Da die Verfahrensfreistellung auf erzieherische, kulturelle, künstlerische, politische oder sportliche Veranstaltungen absteilt, ist davon auszugehen, dass der Veranstalter aufgrund seiner Betreiberpflichten entsprechend eingewiesenes Aufsichtspersonal zur Verfügung stellt.</i></p>
		<p>Absatz 3</p> <p>§ 65 Absatz 3 BauO 2000 regelt bisher, dass Anlagen nach § 65 Absatz 1 BauO 2000 sowie weiterer im Gesetz aufgeführt Vorräten ohne Baugenehmigung abgebrochen oder beseitigt werden dürfen.</p> <p>Der neu gestaltete § 62 Absatz 3 regelt neu, dass die Beseitigung von Anlagen nicht genehmigungsbedürftig ist und schafft für die Beseitigung genehmigungsbedürftiger Anlagen anstelle der bisherigen grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit ein neues Anzeigeverfahren.</p> <p>§ 62 Absatz 3 Satz 1 stellt die Beseitigung von Anlagen von einem Genehmigungsverfahren frei, deren Beseitigung zu-</p>

<p>8. Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, 9. Lager- und Abstellplätzen, 10. Fahrradabstellplätzen, 11. Camping- und Wochenendplätzen, 12. Werbeanlagen.</p> <p>eines qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigelegt werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerkplanerin oder den qualifizierten Tragwerkplaner zu überwachen. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige oder fordert ihn im Fall einer unvollständigen oder sonst mangelhaften Anzeige zur Ver Vollständigung der Anzeige oder zur Behebung des Mangels auf. Ist die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben worden, so teilt die Bauaufsichtsbehörde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn mit. Mit den Baumaßnahmen nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige nach Satz 4 bestätigt hat oder die Mitteilung nach Satz 5 erfolgt ist.</p>	<p>mindest in aller Regel keine statisch-konstruktiven Schwierigkeiten aufwirft und auch mit Blick auf das Nachbarschaftsverhältnis keiner formalisierten bauaufsichtlichen Handhabung bedarf. Dies sind zunächst alle nach Absatz 1 nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (Nummer 1 – bisher in § 65 Absatz 3 BauO 2000), ferner die freistehenden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Nummer 2 - neu) sowie sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m (neu).</p> <p>Die bisherige Regelung in § 65 Absatz 3 BauO 2000 mit der Aufzählung einzelner Vorhaben wird durch die nun gefasste Regelung auf der einen Seite gestrafft und auf der anderen Seite konsequent auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und andere Vorhaben ausgeweitet.</p> <p>§ 62 Absatz 3 Satz 2 schreibt – neu - vor, dass die beabsichtigte Beseitigung aller anderen Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. Weichen Inhalt die Anzeige hat, namentlich auch, welche Bauvorlagen ihr ggf. beizugeben sind, ist in der Verordnung aufgrund § 87 Absatz 3 zu regeln. Die Anzeige bezweckt eine – bewusst verfahrensrechtlich nicht näher ausgestaltete – Information der Bauaufsichtsbehörde, auf die sie in der ihr jeweils nach Lage der Dinge angezeigt erscheinenden Weise reagieren kann. Rechtsgrundlage für etwaige bauaufsichtliche Maßnahmen ist § 60 Absatz 2.</p> <p>§ 62 Absatz 3 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefahren bei der Beseitigung von Gebäuden im Vorfeld nur beschränkt abschätzbar sind und die Probleme häufig erst während des Beseitigungsvorgangs auftreten, ohne dass sie vorhersehbar wären. Vor diesem Hintergrund erscheint eine flexiblere Handhabung angezeigt, in deren Mittelpunkt die Verpflichtung zur Vorbereitung und Begleitung des Beseitigungsvorgangs selbst durch eine qualifizierte Tragwerkspianerin oder einen qualifizierten Tragwerkspianer (vgl. § 54 Absatz 4) steht.</p> <p>Bei nicht freistehenden Gebäuden muss der Anzeige ein Standorticherheitsnachweis, welcher durch eine qualifizierte Tragwerkspianerin oder einen qualifizierten Tragwerkspianer für das Gebäude bzw. die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beigefügt werden. Je nach dem Ergebnis dieser Beurteilung („soweit notwendig“) hat die oder der qualifizierte Tragwerkspianende den Beseitigungsvorgang zu begleiten.</p> <p>Die Pflicht der Bauherrschaft, geeignete Fachleute zu beauftragen, ergibt sich hierbei aus § 33 Absatz 1 Satz 1. Die Bau-</p>
---	--

herrschaft als Auftraggeber muss demnach der Bauaufsichtsbehörde die geplante Beseitigung anzeigen und dabei nach der Neuregelung eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner benennen, der in dem beschriebenen Umfang die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, beurteilt und den Beseitigungsvorgang überwacht. Dieser muss dann seinerseits gegenüber der Bauaufsichtsbehörde mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er tatsächlich mit der Überwachung des Beseitigungsvorgangs beauftragt wurde. Absatz 3 Satz 4 und 5 regeln das weitere Verfahren nach Eingang der Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde. Absatz 3 Satz 6 regelt den Zeitpunkt des möglichen Beginns des Beseitigungsvorganges. Sofern eine Anlage entgegen den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 beseitigt wird, ist dieses bußgeldbewehrt (§ 86 Absatz 1 Nummer 10).

(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten

(4) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.

Absatz 4

§ 62 Absatz 4 entspricht dem früheren § 65 Absatz 2 Nummer 8 BauO 2000 und wird damit an die MBO angepasst. Der bisherige Regelungsinhalt aus § 65 Absatz 4 BauO 2000 ist entbehrlich, da die Grundpflichten aus § 52 umfänglich sind und grundsätzlich Geltung enthalten.

Siehe Begründung zu § 62: Regelungen des § 66 BauO NRW 2000 sind in § 62 übernommen)

§ 66 BauO NRW 2000 Genehmigungsfreie Anlagen

Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung:

1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
2. Feuerungsanlagen,
- 2 a. in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke,
- 2 b. in Serie hergestellte Brennstoffzellen,
3. Wärme pumpen,
4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen,
5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warm-